

# Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung der Tarifgruppe IA 09 mit Beitrags-erhaltungsgarantie als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner. Gleichzeitig sind Sie auch die versicherte Person. Für das Vertragsverhältnis gelten die folgenden Bedingungen.

## Inhaltsverzeichnis

### Umfang der Versicherung

- § 1 Welche Leistungen erbringen wir?
- § 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
- § 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- § 4 Wie verwenden wir Ihre Beiträge und die staatlichen Zulagen?
- § 5 Wer erhält die Versicherungsleistung?
- § 6 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

### Vorvertragliche Anzeigepflichten

- § 7 Welche Auswirkungen hat die Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht?

### Beitragszahlung

- § 8 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
- § 9 Was geschieht, wenn ein Beitrag nicht rechtzeitig bei uns eingeht?

### Kündigung und Beitragsfreistellung

- § 10 Wann können Sie die Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?

### Entnahme von Kapital für Wohneigentum und Übertragung von Kapital aus anderen Altersvorsorgeverträgen

- § 11 Wie können Sie Ihr Guthaben als Kapital für Wohneigentum verwenden?
- § 12 Wie können Sie Ihre Versicherung durch Übertragungen aus anderen zertifizierten Altersvorsorge-Verträgen erhöhen?

### Ablaufphase

- § 13 Was bedeutet die Ablaufphase?

### Kosten

- § 14 Wie verteilen wir die Abschluss- und Vertriebskosten?
- § 15 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

### Weitere Regelungen

- § 16 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?
- § 17 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?
- § 18 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 19 Wo ist der Gerichtsstand?
- § 20 Welche Bestimmungen können wir ändern oder ersetzen?

## Umfang der Versicherung

### § 1 Welche Leistungen erbringen wir?

- (1) Erleben Sie den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir Ihnen eine unabhängig vom Geschlecht berechnete monatliche Rente (vgl. Abs. 5–8), solange Sie leben. Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir die Rente mindestens bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit, unabhängig davon, ob Sie diesen Termin erleben (vgl. Abs. 11).

Bei Tod vor Beginn der Rentenzahlung (während der Aufschubzeit) ist eine Todesfall-Leistung versichert (vgl. Abs. 10). Die Aufschubzeit umfasst den Zeitraum zwischen Versicherungsbeginn und Rentenbeginn.

Vor Rentenbeginn sind Sie an der Wertentwicklung eines oder zweier Fondsvermögen, die wir in einem Anlagestock führen, unmittelbar beteiligt. Das Fondsvermögen besteht aus Anteilen am Garantiefonds mit Teilabsicherung und, sofern Sie einen solchen gewählt haben, eines weiteren Fonds. Der Anlagestock wird in einer selbständigen Abteilung unseres Sicherungsvermögens angelegt. Er enthält die nach den Bestimmungen Ihres Versicherungsvertrags von uns erworbenen Fondsanteile. Wir garantieren, dass zum Beginn der Rentenzahlung (Ende der Aufschubzeit) und vor einer eventuellen Teilkapitalisierung (vgl. Abs. 7) für die Bildung der Rente mindestens die Summe der gezahlten Beiträge inklusive der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen zur Verfügung steht (Beitragserhaltungsgarantie). Sofern Sie gemäß § 11 das gebildete Kapital (vgl. Abs. 5) ganz oder teilweise für Wohneigentum verwenden, verringert sich der garantierte Betrag entsprechend.

Soweit dies nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zur Sicherstellung der Beitragserhaltungsgarantie erforderlich ist, bilden wir ein nicht in Fondsanteilen angelegtes Garantieguthaben, das im Sicherungsvermögen angelegt wird.

Die Höhe des Guthabens, das zum Beginn der Ablaufphase (vgl. § 13) und während der Ablaufphase von uns garantiert wird, entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

Mit Beginn der Rentenzahlung entnehmen wir dem Anlagestock den auf Ihren Vertrag entfallenden Anteil an den Fondsvermögen und legen ihn im Sicherungsvermögen an.

- (2) Der Wert einer Anteileneinheit eines Fondsvermögens entspricht dem Rücknahmepreis eines Anteils der von Ihnen jeweils gewählten Fonds.

- (3) Für Erträge aus den Fondsvermögen gilt:
  - Werden sie ausgeschüttet, rechnen wir sie in Anteileneinheiten um und schreiben sie den einzelnen Versicherungsverträgen gut.
  - Werden sie nicht ausgeschüttet, erhöhen sie den Wert der Anteileneinheiten.

Steuererstattungen auf Erträge der Fondsvermögen rechnen wir in Anteileneinheiten um und schreiben sie den einzelnen Versicherungsverträgen gut.

- (4) Die Entwicklung der Fondsvermögen ist nicht vorauszusehen. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerung einen Wertzuwachs zu erzielen; bei einem Kursrückgang tragen Sie jedoch auch das Risiko der Wertminderung.

Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können zusätzlich Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage beeinflussen.

Die Höhe der Rente wird von der Entwicklung der Fondsvermögen bestimmt. Wir können deshalb ihre Höhe vor dem Beginn der Rentenzahlung nicht garantieren; hiervon ist aber die Rentenhöhe ausgenommen, die sich aus der Beitragserhaltungsgarantie ergibt (vgl. Abs. 1).

- (5) Zum Rentenbeginn übertragen wir Ihr Gesamtguthaben abzüglich bei Rentenbeginn noch offener Abschluss- und Vertriebskosten, die wir zur weiteren Tilgung zurückstellen (vgl. § 14), in einen nicht fondsgebundenen Rententarif. Ihr Gesamtgut-

haben ist die Summe aus Garantie- und Fondsguthaben einschließlich des Fondsguthabens aus den Überschüssen. Das Gesamtguthaben entspricht dem gebildeten Kapital im Sinne des AltZertG.

Ihr Fondsguthaben ermitteln wir, indem wir für jeden Fonds die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteilseinheiten mit dem am jeweils maßgebenden Stichtag ermittelten Wert einer Anteilseinheit multiplizieren. Als Stichtag gilt der letzte Börsentag des Monats vor Rentenbeginn.

Die Höhe der Rente ermitteln wir aus dem Wert des Gesamtguthabens zu Beginn der Rentenzahlung abzüglich noch offener Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 14) und der im Versicherungsschein genannten Monatsrente je 10.000 Euro (Rentenfaktor). Den Rentenfaktor garantieren wir. Der Berechnung des Rentenfaktors legen wir eine geschlechtsunabhängige Rententafel auf Basis der Rententafel DAV 2004 R der Deutschen Aktuarvereinigung sowie einen Rechnungszins von 2,25% zugrunde. Er ist vorsichtig kalkuliert, da Kosten, Sterblichkeit und Zins Schwankungen unterliegen können. Die tatsächliche Rente je 10.000 Euro kann den garantierten Rentenfaktor übersteigen.

Die so zum Rentenbeginn ermittelte Rente garantieren wir Ihnen, die Höhe der Rente bleibt während der Rentenzahlung also gleich oder steigt aufgrund der Überschussbeteiligung (vgl. § 2 Absatz 7).

- (6) Die erste Rente wird fällig, wenn Sie den Rentenbeginn (Ablauf der Aufschubzeit) erleben.

Der Rentenbeginn darf grundsätzlich nicht vor Vollendung Ihres 60. Lebensjahrs liegen. Im Rahmen der Abruflphase können Sie die Rente auch früher in Anspruch nehmen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 9 erfüllt sind. Den planmäßigen Rentenbeginn entnehmen Sie Ihrem Versicherungsschein.

Die Rente wird monatlich gezahlt.

Eine Kleinbetragsrente können wir gemäß § 93 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) abfinden.

- (7) Sie können zum Rentenbeginn eine einmalige Teilkapitalzahlung in Höhe von maximal 30% des gebildeten Kapitals wählen (**Teilkapitalisierung**). Ihre monatliche Rente vermindert sich dadurch entsprechend.

Für die Teilkapitalzahlung brauchen wir Ihren schriftlichen Antrag, den Sie mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Monats vor Rentenbeginn stellen müssen.

Die Teilkapitalzahlung setzt voraus, dass Sie den Rentenbeginn erleben und dass dadurch die verbleibende Rente aus dieser Versicherung nicht unter 20 Euro monatlich sinkt. Für die verminderte Rente gilt im Übrigen Absatz 6 entsprechend.

- (8) Die Versicherungsleistungen erbringen wir grundsätzlich in Geld. Stichtag für den Wert Ihres Fondsguthabens ist der letzte Börsentag vor Rentenbeginn.

Wenn Sie einen weiteren Fonds vereinbart haben und die Teilkapitalisierung (vgl. Abs. 7) wählen, können Sie im Rahmen der Auszahlung für Ihr Fondsguthaben im weiteren Fonds statt eines Geldbetrages volle Anteile des Anlagestocks (also Fondsanteile) erhalten, soweit Fondsguthaben vorhanden ist (**Naturalwahlrecht**); dies gilt jedoch nicht für den Garantiefonds mit Teilabsicherung. Für die Übertragung der Fondsanteile berechnen wir 25 Euro. Bruchteile von Anteilen und Fondsguthaben bis 500 Euro zahlen wir immer in Geld aus.

Über dieses Wahlrecht werden wir Sie unterrichten, sobald uns Ihr Antrag auf Teilkapitalisierung zugegangen ist. Ihre Entscheidung muss uns innerhalb eines Monats nach Zugang der Wahlrechtsinformation zugehen, andernfalls leisten wir in Geld.

- (9) In den letzten 5 Versicherungsjahren vor Beginn der Ablaufphase können Sie mit Frist von einem Monat zum Monatsende einen früheren Rentenbeginn wählen als ursprünglich vereinbart (Abruflphase), wenn Sie zu dem früheren Rentenbeginn mindestens 60 Jahre alt sind oder vor Vollendung des 60. Lebensjahrs Leistungen aus einem gesetzlichen Altersversicherungssystem erhalten und das Gesamtguthaben ohne Be-

rücksichtigung des Fondsguthabens aus den Überschüssen (vgl. § 2) mindestens die Höhe der eingezahlten Beiträge zuzüglich der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen erreicht. Die vereinbarte Rente je 10.000 Euro des Gesamtguthabens wird dann entsprechend herabgesetzt. Ansonsten berechnen wir die Rente wie in Absatz 5 beschrieben. Die Dauer der Rentengarantiezeit ändert sich nicht.

- (10) Sterben Sie vor Rentenbeginn, zahlen wir den Rückkaufswert dieser Versicherung (vgl. § 10 Abs. 2 bis 4 und Abs. 8) in Geld als Todesfall-Leistung aus. Der Stichtag für den Wert des Fondsguthabens ist der letzte Börsentag des Monats, in dem uns der Todesfall gemeldet wird. Wir müssen in diesem Fall grundsätzlich die staatlichen Zulagen (und gewährten Steuervorteile) voll vom Rückkaufswert abziehen und an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) abführen. Daher können wir die Auszahlung des verbleibenden Teils des Rückkaufswertes erst vornehmen, nachdem uns durch Bescheid der zuständigen Behörde mitgeteilt wurde, in welcher Höhe die staatlichen Zulagen (und gewährten Steuervorteile) zurückzuzahlen sind. Ist Ihr Ehegatte jedoch bezugsberechtigt und übt er bei Ihrem Tod das Recht der Übertragung aus (vgl. § 5 Abs. 2), so werden die staatlichen Zulagen (und gewährten Steuervorteile) nicht einbehalten.

- (11) Sterben Sie in der Rentengarantiezeit, so müssen wir grundsätzlich die staatlichen Zulagen (und gewährten Steuervorteile) anteilig einbehalten und an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) abführen. Die an den Berechtigten gezahlte Rente wird daher für die Restlaufzeit der Rentengarantiezeit in diesem Fall geringer ausfallen als davor. Liegt die monatliche Rente unter 20 Euro, so zahlen wir dem Berechtigten den nach Abzug der anteiligen Zulagen (und gewährten Steuervorteile) von der Deckungsrückstellung\*) verbleibenden Betrag aus und die Versicherung erlischt.

Im Falle Ihres Todes innerhalb der Rentengarantiezeit kann der Bezugsberechtigte statt einer Rentenzahlung verlangen, dass die Deckungsrückstellung\*) der für die restliche Rentengarantiezeit ausstehenden Rentenzahlungen nach Abzug der anteiligen Zulagen (und gewährten Steuervorteile) in einem Geldbetrag ausgezahlt wird.

Wir können die Zahlung der Rente an den Berechtigten oder die Auszahlung des verbleibenden Teils der Deckungsrückstellung\*) erst vornehmen, nachdem uns durch Bescheid der zuständigen Behörde mitgeteilt wurde, in welcher Höhe die staatlichen Zulagen (und gewährten Steuervorteile) zurückzuzahlen sind.

Ist Ihr Ehegatte jedoch bezugsberechtigt und übt er bei Ihrem Tod das Recht der Übertragung aus (vgl. § 5 Abs. 2), so werden die staatlichen Zulagen (und gewährten Steuervorteile) nicht einbehalten.

## § 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

- (1) Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrags vor Rentenbeginn ist die Entwicklung der Fondsvermögen, an denen Sie unmittelbar beteiligt sind (vgl. § 1 Abs. 1). Darüber hinaus beteiligen wir Sie an den Überschüssen, die jährlich bei unserem Jahresabschluss festgestellt werden.

Eine Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt in Bezug auf das Garantieguthaben (vgl. Abs. 8).

Die Höhe der Überschüsse hängt von zahlreichen Faktoren ab, wie zum Beispiel der Entwicklung der versicherten Risiken und Kosten, und insbesondere nach Rentenbeginn, von den Erträgen aus den Kapitalanlagen.

Die Entwicklung dieser Faktoren ist nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Die Höhe der künftigen Überschüsse kann also nicht garantiert werden.

Der Vorstand unseres Unternehmens legt auf Vorschlag des verantwortlichen Aktuars unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen die Überschussanteilsätze jährlich fest. Die Mittel für die Überschussanteile werden den Überschüssen des Geschäftsjahrs oder der Rückstellung für Beitragsrückstattung (RfB) entnommen. In einzelnen Versicherungsjahren kann eine Zuteilung von Überschüssen entfallen, sofern dies sachlich gerechtfertigt ist.

**Verbindliche Angaben über die künftigen Überschüsse sind daher nicht möglich. Die Überschussanteilsätze und ihre Staffelung werden jährlich neu festgelegt und im Geschäftsbericht veröffentlicht. Den Geschäftsbericht senden wir Ihnen auf Wunsch gern zu.**

#### **Allgemeine Grundsätze und Maßstäbe für die Überschüsse vor Rentenbeginn**

- (2) Die Überschüsse legen wir in Fondsanteilen an (Fondsguthaben aus den Überschüssen).

Vor Beginn der Rentenzahlung können Überschüsse entstehen, wenn die Kosten niedriger sind als bei der Tarifikalkulation angenommen (Grundüberschuss). Wir kalkulieren besonders vorsichtig, um die zugesagten Versicherungsleistungen über die gesamte Versicherungsdauer hinweg sicherzustellen. An den so entstehenden Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach gesetzlichen Vorschriften angemessen beteiligt, und zwar nach der derzeitigen Rechtslage am Risikoergebnis (Lebenserwartung) grundsätzlich zu mindestens 75% und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich zu mindestens 50% (§ 4 Abs. 4 u. 5, § 5 MindZV). Die Einzelheiten sind in der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (MindZV) geregelt.

Aus der Kapitalanlage für Ihr Garantieguthaben (vgl. § 1 Abs. 1) können zusätzlich Zinsüberschüsse entstehen. Bei der Berechnung des Garantieguthabens wird rechnermäßig ein Zinssatz von 2,25% p. a. (Rechnungszins) zugrunde gelegt. Wenn die Kapitalerträge diesen von uns garantierten Mindestzins übersteigen, entstehen Zinsüberschüsse.

Von den Nettoerträgen der Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind, erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in der MindZV genannten Prozentsatz. Derzeit beträgt dieser Satz 90%. Aus diesem Betrag werden zunächst die Zinsen gedeckt, die zur Finanzierung der garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Eventuell verbleibende Mittel verwenden wir für die Überschüsse der Versicherungsnehmer.

#### **Allgemeine Grundsätze und Maßstäbe für die Überschüsse nach Rentenbeginn**

- (3) Nach Rentenbeginn können Überschüsse dann entstehen, wenn Lebenserwartung und Kosten niedriger sind, als bei der Tarifikalkulation angenommen. Wir kalkulieren besonders vorsichtig, um die bei Rentenbeginn garantierte Rente über die gesamte Versicherungsdauer hinweg sicherzustellen. An den so entstehenden Überschüssen werden die Versicherungsnehmer entsprechend der MindZV angemessen beteiligt.

Im Wesentlichen stammen die Überschüsse aber aus den Erträgen der Kapitalanlagen (vgl. § 1 Abs. 1).

Von den Nettoerträgen der Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind, erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in der MindZV genannten Prozentsatz. Derzeit beträgt dieser Satz 90%. Aus diesem Betrag werden zunächst die Zinsen gedeckt, die zur Finanzierung der garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Eventuell verbleibende Mittel verwenden wir für die Überschüsse der Versicherungsnehmer.

- (4) Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Der zu verteilende Überschuss wird den einzelnen Bestandsgruppen zugeordnet und – soweit er den Verträgen nicht direkt gutgeschrieben wird – in die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) eingestellt. Die Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang diese zur Überschussentstehung beigetragen haben.

Die in die RfB eingestellten Mittel dürfen wir grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwenden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 56a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 56a VAG können wir die Rückstellung, im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Aus-

gleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder – sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen – zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen.

- (5) Vor Rentenbeginn gehört Ihre Versicherung zu den fondsgebundenen Rentenversicherungen in der Bestandsgruppe der sonstigen Lebensversicherungen, bei denen das Anlagerisiko vom Versicherungsnehmer getragen wird, nach AltZertG.

Nach Rentenbeginn gehört Ihre Versicherung zur Bestandsgruppe der kapitalbildenden Lebensversicherungen (Einzelversicherungen) mit überwiegend Erlebensfallcharakter nach AltZertG, bei denen das Anlagerisiko von der Generali Lebensversicherung AG getragen wird. Wurde Ihre Versicherung im Rahmen eines Kollektivvertrages abgeschlossen, so gehört sie nach Rentenbeginn in die Bestandsgruppe der kapitalbildenden Lebensversicherungen (Kollektivversicherungen) mit überwiegend Erlebensfallcharakter nach AltZertG, bei denen das Anlagerisiko von der Generali Lebensversicherung AG getragen wird.

#### **Vertragsbezogene Grundsätze und Maßstäbe für die Überschüsse vor Rentenbeginn**

- (6) Vor Rentenbeginn erhält Ihr Vertrag monatlich laufende Überschüsse. Für beitragsfreie und beitragspflichtige Versicherungen besteht diese aus einem Zinsüberschussanteil aus den Kapitalanlagen für das Garantieguthaben.

Jede beitragspflichtige Versicherung erhält zusätzlich Grundüberschussanteile zum Beginn jeden Monats. Die Grundüberschussanteilsätze sind gestaffelt und richten sich nach dem ersten Jahresbeitrag und der Aufschubzeit. Die Bezugsgrößen sind das Fondsguthaben des Vormonats und der laufende Beitrag. Die Überschüsse werden dem Garantiefonds mit Teilabsicherung zugeführt, wenn Sie keinen weiteren Fonds gewählt haben, sonst dem weiteren Fonds. Zahlen Sie Ihre Beiträge nicht monatlich, so werden die anhand der Beiträge bemessenen Grundüberschussanteile jeweils zu Beginn der von Ihnen gewählten Zahlungsperiode zugeteilt.

Für die Zuführung der monatlichen Überschüsse zum Fondsguthaben ist der letzte Börsentag des Vormonats maßgebend.

#### **Vertragsbezogene Grundsätze und Maßstäbe für die Überschüsse nach Rentenbeginn**

- (7) Das Überschussystem Ihrer Versicherung ist nach Rentenbeginn die jährliche Rentensteigerung.

Die Überschussanteile werden frühestens ein Jahr nach Rentenbeginn zu Beginn eines jeden Versicherungsjahrs zur Rentensteigerung verwendet. **Die Überschüsse bemessen sich nach dem Deckungskapital zum Zuteilungstermin. Die Höhe der Überschussanteile kann für die Zukunft nicht garantiert werden.** Falls wir in einem Jahr keine Überschüsse erwirtschaften, kann die Rentensteigerung in diesem Jahr gegenüber dem Vorjahr geringer ausfallen oder sogar ganz entfallen. Bereits erfolgte jährliche Rentensteigerungen bleiben erhalten.

#### **Entstehung, jährliche Zuordnung und Zuteilung von Bewertungsreserven bei Vertragsbeendigung oder Rentenbeginn**

- (8) Sie werden zusätzlich an den Bewertungsreserven, die aufgrund der Kapitalanlage für Ihr Garantieguthaben entstehen, beteiligt. Bewertungsreserven entstehen, wenn der tatsächliche Marktwert unserer Kapitalanlagen größer ist als der Wert, mit dem die Kapitalanlagen in unserem Jahresabschluss ausgewiesen sind. Diese Reserven verwenden wir grundsätzlich, um Wertschwankungen unserer Kapitalanlagen auszugleichen und so über größere Zeiträume hinweg möglichst gleichmäßige Überschussanteile zu erzielen. Ob und in welchem Umfang Bewertungsreserven entstehen, hängt von der Wertentwicklung der Kapitalanlagen ab und lässt sich daher nicht vorhersagen. Entstandene Bewertungsreserven können sich auch wieder auflösen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen sinkt.

Der Anteil an den Bewertungsreserven aus den Kapitalanlagen wird den einzelnen Verträgen jährlich rechnerisch zugeordnet. Die Zuordnung des Anteils orientiert sich daran, in welchem Umfang die einzelne Versicherung zur Entstehung der Bewer-

tungsreserven beigetragen hat. Dafür ist die Höhe des am jeweiligen Jahresende für Ihre Versicherung gebildeten Garantieguthabens maßgeblich. Diese Werte Ihrer Versicherung werden über die Jahre seit Vertragsbeginn aufsummiert und zur Summe der entsprechenden Werte von allen anspruchsberechtigten Versicherungen ins Verhältnis gesetzt. Versicherungen im Rahmen von Konsortialverträgen und Sonderbeständen bleiben dabei unberücksichtigt. Für sie erfolgt eine gesonderte Berechnung.

Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

Bei Vertragsbeendigung oder Rentenbeginn multiplizieren wir gemäß § 153 Abs. 3 VVG den dem Vertrag so bei Beendigung zugeordneten Anteil mit der Hälfte der dann tatsächlich vorhandenen, zur Verteilung anstehenden Bewertungsreserven. Diese maßgeblichen Bewertungsreserven unterscheiden sich von den gesamten etwa durch Herausrechnen der Anteile, die dem Eigenkapital, den Konsortialverträgen oder den Sonderbeständen zugeordnet werden. Die Terminierung zur Ermittlung dieser Bewertungsreserven ist im Geschäftsbericht festgelegt. Ihre so ermittelte Beteiligung an den Bewertungsreserven wird bei Beendigung Ihrer Versicherung vor Rentenbeginn ausgezahlt bzw. bei einer Übertragung auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag mit übertragen. Zu Beginn der Rentenzahlung verwenden wir die Beteiligung an den Bewertungsreserven als Einmalbeitrag für eine beitragsfreie Zusatzrente, die gemäß § 1 Absatz 1 unabhängig vom Geschlecht berechnet und zusammen mit der versicherten Rente fällig wird und wieder überschussberechtigt ist. Bei der Berechnung der beitragsfreien Zusatzrente beziehen wir die dann vorliegenden Erfahrungen zur Lebenserwartung der Versicherten und zur Kostenentwicklung für die laufende Vertragsverwaltung (Rechnungsgrundlagen) ein. Über eine Änderung der Rechnungsgrundlagen werden wir Sie informieren.

Die andere Hälfte der Bewertungsreserven verwenden wir – wie erläutert – zum Ausgleich von Wertschwankungen unserer Kapitalanlagen.

Auch während des Rentenbezuges werden Sie jährlich an ggf. vorhandenen Bewertungsreserven beteiligt.

Weitere Erläuterungen zur Überschussentstehung finden Sie im Anhang zu den Versicherungsbedingungen.

### § 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt

- wenn wir Ihren Antrag schriftlich angenommen haben oder Ihnen der Versicherungsschein zugegangen ist
  - frühestens jedoch ab dem im Versicherungsschein angegebenen Termin.
- Vorher besteht kein Versicherungsschutz.

Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten Beitrags.

### § 4 Wie verwenden wir Ihre Beiträge und die staatlichen Zulagen?

- (1) Wir entnehmen Ihren Beiträgen und staatlichen Zulagen Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten (vgl. § 14). Die so verminderten Beiträge und staatlichen Zulagen (Anlagebeitrag) verwenden wir in erster Linie als Garantiebeiträge zur Bildung des Garantieguthabens, soweit dies nach versicherungsmathematischen Grundsätzen erforderlich ist (vgl. § 1 Abs. 1).
- (2) Den verbleibenden Teil der Beiträge und staatlichen Zulagen führen wir dem Fondsguthaben (vgl. § 1 Abs. 1) zu (Fondsbeitrag). Die Anlage erfolgt dabei vorrangig im Garantiefonds mit Teilabsicherung. Zur Gewährleistung der Beitragserhaltungsgarantie kann es erforderlich sein, dass wir dem Garantiefonds mit Teilabsicherung bereits zugeführte Beitragsteile wieder entnehmen und im Garantieguthaben anlegen. Guthaben, das für die Beitragserhaltungsgarantie nicht benötigt wird, legen wir in Anteilen an dem von Ihnen zusätzlich gewählten Fonds an, sofern Sie einen solchen gewählt haben.

Den Fondsbeitrag legen wir, umgerechnet zum letzten Börsenkurs des Vormonats, in Fondsanteilen im Anlagestock an.

- (3) Die staatlichen Zulagen werden Ihrer Versicherung zu dem Monatsersten, der auf den Eingang bei uns folgt, gutgeschrieben und zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet. Für die staatlichen Zulagen gelten dieselben Rechnungsgrundlagen wie für Ihre Beiträge.
- (4) Während beitragsfreier Zeiten vor Beginn der Rentenzahlung entnehmen wir die für Abschluss- und Vertriebskosten oder für unsere Verwaltungskosten vorgesehenen Beträge monatlich dem Fondsguthaben oder dem Garantieguthaben.

### § 5 Wer erhält die Versicherungsleistung?

- (1) Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir bei Eintritt des Versicherungsfalles an Sie als unseren Versicherungsnehmer. Im Falle Ihres Todes erbringen wir die dann fälligen Leistungen (vgl. § 1 Abs. 10 und 11) an Ihre Erben. Dies gilt nur, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die im Falle Ihres Todes die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll (Bezugsberechtigter). Dieses Bezugsrecht können Sie jederzeit widerrufen; nach Ihrem Tod kann es nicht mehr widerrufen werden.
- (2) Grundsätzlich müssen wir bei Ihrem Tod die staatlichen Zulagen (und gewährten Steuervorteile) anteilig in der Rentengarantiezeit und voll in der Aufschubzeit einbehalten und an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) abführen. Haben Sie jedoch Ihren Ehegatten als Bezugsberechtigten benannt, so hat Ihr Ehegatte das Recht, das Guthaben auf einen auf den Namen des Ehegatten laufenden Vorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) zu übertragen. Sofern zum Zeitpunkt Ihres Todes Sie und Ihr Ehegatte die Voraussetzung für eine Zusammenveranlagung nach § 26 Abs. 1 EStG erfüllt haben, entfällt die Einbehaltung der staatlichen Zulagen (und gewährten Steuervorteile). Sollten jedoch die staatlichen Zulagen (und gewährten Steuervorteile) anteilig oder voll zurückzuzahlen sein, können wir die Auszahlung des verbleibenden Teils der Todesfall-Leistungen erst vornehmen, nachdem uns durch Bescheid mitgeteilt wurde, in welcher Höhe die staatlichen Zulagen (und gewährten Steuervorteile) zurückzuzahlen sind.
- (3) Eine Abtretung und Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag, soweit derartige Verfügungen rechtlich möglich sind, sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt worden sind.

### § 6 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

- (1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins.
- (2) Zu Beginn der Rentenzahlung muss uns zusätzlich ein amtliches Zeugnis über den Tag Ihrer Geburt vorliegen. Wir können vor jeder Renten- oder Kapitalzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben.
- (3) Ihr Tod muss uns unverzüglich mitgeteilt werden. Außer dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen.
- (4) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise und Auskünfte verlangen. Die mit den Nachweisen und Auskünften verbundenen Kosten trägt der Anspruchsinhaber.
- (5) Unsere Geldleistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

## Vorvertragliche Anzeigepflichten

### § 7 Welche Auswirkungen hat die Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht?

#### Gegenstand der Anzeigepflicht

- (1) Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle vor Vertragsschluss von uns in Textform gestell-

ten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht).

### Rücktritt

- (2) Haben Sie gemäß Absatz 1 gestellte Fragen, die zur Beurteilung des Risikos erforderlich sind, nicht richtig oder nicht vollständig beantwortet, können wir vom Vertrag zurücktreten.

Das gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die falschen oder unvollständigen Angaben nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gemacht haben. Wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wurde, können wir auch dann nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände – wenn auch zu anderen Bedingungen – geschlossen hätten.

### Folgen des Rücktritts

- (3) Wenn wir vom Vertrag zurücktreten, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend ab Vertragsschluss. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass die nicht oder nicht vollständig angezeigten Umstände keinen Einfluss auf den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls oder den Umfang unserer Leistung oder dessen Feststellung gehabt haben. Wenn der Vertrag durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den nach § 10 Abs. 2 berechneten Rückkaufswert zuzüglich der vorhandenen Überschussbeteiligung. Den Rückkaufswert zahlen wir nicht, wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalls trotz unseres Rücktritts zur Leistung verpflichtet bleiben. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

### Kündigung

- (4) Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist, so können wir den Vertrag kündigen. Ihre Versicherung wandelt sich dann mit der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um (vgl. § 10 Abs. 10).

Wir können den Vertrag nicht kündigen, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht oder nicht vollständig angezeigten Umstände – wenn auch zu anderen Bedingungen – geschlossen hätten.

### Rückwirkende Vertragsanpassung

- (5) Sind Rücktritt und Kündigung ausgeschlossen, weil uns nachgewiesen wurde, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht oder nicht vollständig angezeigten Umstände geschlossen hätten (vgl. Abs. 4 und 5), so können wir schriftlich eine nachträgliche Vertragsanpassung verlangen. Dadurch werden die anderen Vertragsbedingungen, zu denen wir den Vertrag nachweislich geschlossen hätten, rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Verletzung der Anzeigepflicht nicht zu vertreten, so werden die anderen Vertragsbedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Schließen wir den Versicherungsschutz für den uns nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen; darauf werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

### Verzicht auf Beitragserhöhung

- (6) Haben Sie ohne Verschulden oder in Unkenntnis die Anzeigepflicht verletzt, verzichten wir zu Ihren Gunsten auf das uns gesetzlich zustehende Recht (vgl. § 19 VVG), ab Beginn des laufenden Versicherungsjahrs einen erhöhten risikogerechten Beitrag von Ihnen zu verlangen oder den Vertrag zu kündigen (vgl. Abs. 4 und 5). Wir können in diesem Fall aber die Vertragsbedingungen anpassen, etwa durch einen Risikoausschluss (vgl. Abs. 5).

### Ausübung unseres Rechts auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung

- (7) Unser Recht auf Rücktritt, Kündigung und Vertragsanpassung steht uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir können unser Recht (vgl. Abs. 2, 4 und 5) innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten haben, durch schriftliche Erklärung ausüben. Dabei müssen wir Ihnen die Umstände an-

geben, auf die wir unser Recht stützen. Innerhalb der Monatsfrist können wir auch noch weitere Umstände zur Begründung unseres Rechts angeben.

Unsere Rechte können wir binnen 3 Jahren seit Vertragsabschluss geltend machen. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, so können wir die Rechte im Hinblick auf diesen Versicherungsfall auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Bei vorsätzlicher oder arglistiger Verletzung der Anzeigepflicht beträgt die Frist 10 Jahre seit Vertragsschluss.

### Vertragserweiterung und Wiederinkraftsetzung

- (8) Die Absätze 1 bis 7 gelten bei einer Änderung, die unsere Leistungspflicht erweitert, oder bei Wiederinkraftsetzung der Versicherung nach einer Beitragsfreistellung entsprechend. Für den geänderten oder wieder in Kraft gesetzten Vertragsteil beginnt dann die Dreijahresfrist (vgl. Abs. 7) erneut zu laufen.

### Anfechtung

- (9) Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch falsche oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmendeckung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten.

Im Fall der Anfechtung zahlen wir den nach § 10 Abs. 2 berechneten Rückkaufswert zuzüglich der vorhandenen Überschussbeteiligung aus. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

### Empfangsvollmacht des Bezugsberechtigten

- (10) Nach Ihrem Tod gilt ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, eine Rücktritts-, Kündigungs- oder Anfechtungserklärung sowie eine Erklärung zur Vertragsanpassung entgegenzunehmen, sofern Sie uns gegenüber niemand anderen benannt haben. Ist kein Bezugsberechtigter vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

## Beitragszahlung

### § 8 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

- (1) Die Beiträge zu Ihrer Versicherung sind Jahresbeiträge, die zu Beginn eines jeden Versicherungsjahrs fällig werden.
- (2) Statt jährlicher Zahlungsweise können Sie auch eine halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Zahlungsweise vereinbaren. Der Beitrag wird dann abweichend von Absatz 1 zu dem jeweiligen Teil erst mit Beginn des jeweiligen Zahlungszeitraumes fällig.
- (3) Der Einlösungsbeitrag (erster Beitrag) wird unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn, den wir mit Ihnen vereinbart haben.

Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) müssen Sie jeweils zu Beginn des Zahlungszeitraums entrichten.

Haben Sie mit uns eine unterjährige Fälligkeitsvereinbarung nach Absatz 2 getroffen, ist nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages der Einlösungsbeitrag. Alle weiteren Zahlungen sind Folgebeiträge.

Die laufenden Beiträge sind bis zum Ende des Zahlungszeitraums zu entrichten, in dem die versicherte Person stirbt, längstens bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer.

Zahlungszeitraum ist das Jahr, bei Versicherungen mit unterjähriger Fälligkeitsvereinbarung der jeweilige Zahlungsabschnitt.

- (4) Bei Zahlungsschwierigkeiten werden wir auf Ihren Wunsch einen teilweisen oder vollständigen Zahlungsaufschub für die Beiträge Ihrer Versicherung mit Ihnen vereinbaren, wenn Sie die Beiträge mindestens 2 Jahre lang vollständig gezahlt haben. Für einen vollständigen Zahlungsaufschub müssen Sie die Bei-

träge zusätzlich mindestens für einen Zeitraum von 1/12 der Beitragszahlungsdauer dieser Versicherung vollständig gezahlt haben. Der Zahlungsaufschub ist insgesamt für höchstens 36 Monate der Versicherungsdauer möglich und kann auf mehrere Teilzeiträume aufgeteilt werden. Der Zahlungsaufschub ist zinspflichtig. Ihr Versicherungsschutz bleibt vollständig erhalten. Der Zahlungsaufschub ist zinslos, wenn Sie uns nachweisen, dass

- Sie arbeitslos sind, oder
- Sie ein Kind bekommen haben und in gesetzlicher Elternzeit sind, oder
- Sie erwerbsunfähig sind, also keiner Tätigkeit des allgemeinen Arbeitsmarktes für mindestens 3 Stunden täglich nachgehen können, oder
- Sie nach den Vorschriften der gesetzlichen Pflegeversicherung

pflegebedürftig nach den Pflegestufen 2 oder 3 sind. Wenn die genannten Anlässe enden, müssen Sie uns dies anzeigen. Der Zahlungsaufschub ist dann wieder zinspflichtig.

Für Kalenderjahre, in denen Sie wegen einer Beitragsstundung keine oder geringere Beiträge zahlen, besteht kein oder nur ein verminderter Anspruch auf die staatlichen Zulagen.

- (5) Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung verrechnen wir Beitragsrückstände mit der Leistung.
- (6) Versicherungsvertreter und -vertreter sind nicht zur Annahme von Zahlungen für Folgebeiträge bevollmächtigt.

## § 9 Was geschieht, wenn ein Beitrag nicht rechtzeitig bei uns eingeht?

- (1) Für die rechtzeitige Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht (vgl. § 8 Abs. 3) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht.
- (2) Im Lastschriftverfahren haben Sie rechtzeitig gezahlt, wenn der Beitrag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnten wir den Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, haben Sie auch dann noch rechtzeitig gezahlt, wenn Sie ihn unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung entrichten. Änderungen Ihrer Bankverbindung müssen Sie uns einen Monat vor der Fälligkeit des nächsten Versicherungsbeitrags mitteilen.
- (3) Wenn der erste Beitrag nicht rechtzeitig entrichtet wird, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht geleistet ist. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
- (4) Ab dem zweiten Beitrag und bei sonstigen Beiträgen, die Sie uns aus dem Versicherungsverhältnis schulden, erhalten Sie bei nicht rechtzeitiger Zahlung auf Ihre Kosten von uns eine schriftliche Mahnung. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen weisen wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hin.

## Kündigung und Beitragsfreistellung

### § 10 Wann können Sie die Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?

**Die Voraussetzungen und Folgen einer Kündigung unterscheiden sich danach, ob Sie sich den Rückkaufswert auszahlen lassen oder das gebildete Kapital auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorge-Vertrag übertragen wollen:**

#### Kündigung zur Auszahlung des Rückkaufswerts

- (1) Sie können Ihre Versicherung zur Auszahlung des Rückkaufswertes jederzeit zum Schluss der vereinbarten laufenden Zahlungsperiode (vgl. § 8 Abs. 1 und 2) schriftlich kündigen, jedoch nur vor dem vereinbarten Rentenbeginn.
- (2) Bei einer Kündigung zur Auszahlung des Rückkaufswertes erhalten Sie, soweit bereits vorhanden, einen nach § 169 VVG berechneten Rückkaufswert.

Dieser entspricht dem Wert des Gesamtguthabens (vgl. § 1 Abs. 5) in Euro vermindert um einen Abzug von 100 Euro, mindestens jedoch dem bei Vertragsschluss vereinbarten garantierten Rückkaufswert, der vom Kündigungszeitpunkt abhängig ist. Nähere Informationen zum garantierten Rückkaufswert finden Sie in Ihrer individuellen Kundeninformation. Der Abzug dient in der Regel zum Ausgleich einer oder mehrerer der nachstehenden Folgen der vorzeitigen Kündigung:

- Verschlechterung des Risikos innerhalb der Risikogemeinschaft unserer Versicherten,
- Verlust von kollektiv gestelltem Risikokapital,
- verminderte Kapitalerträge.

Die Kalkulation von Versicherungen basiert darauf, dass sich die Risikogemeinschaft gleichmäßig aus Versicherten mit einem hohen und einem niedrigen Risiko zusammensetzt. Da Personen mit einem geringen Risiko die Risikogemeinschaft eher verlassen, wird diese nachteilige Risikoveränderung durch einen kalkulatorischen Abzug ausgeglichen, damit den verbleibenden Versicherten kein Nachteil entsteht. Ferner profitiert Ihre Versicherung in der Anfangszeit vom vorhandenen Risikokapital aus den anderen schon bestehenden Versicherungen. Wenn Sie vorzeitig kündigen, stellt Ihre Versicherung der Versicherungsgemeinschaft später – anders als von uns kalkuliert – kein Risikokapital mehr zur Verfügung. Aufgrund einer vorzeitigen Kündigung entgehen uns weiterhin künftige Kapitalerträge, die wir einkalkuliert haben.

Von dem Fondsguthaben aus den Überschüssen (vgl. § 2) nehmen wir diesen Abzug nicht vor. Sie können uns nachweisen, dass sich durch Ihre Kündigung das Risiko innerhalb unseres Versicherungsbestandes nicht oder nicht wesentlich verschlechtert hat; dies gilt entsprechend für den Verlust von kollektivem Risikokapital und verminderte Kapitalerträge.

Wir sind jedoch gesetzlich verpflichtet, vom Gesamtguthaben die für den Vertrag erhaltenen staatlichen Zulagen (und gewährten Steuervorteile) einzubehalten und an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) abzuführen. Die Auszahlung des verbleibenden Teils des Gesamtguthabens können wir erst vornehmen, nachdem uns durch Bescheid der zuständigen Behörde mitgeteilt wurde, in welcher Höhe die staatlichen Zulagen (und gewährten Steuervorteile) zurückzuzahlen sind.

- (3) Den Rückkaufswert erbringen wir grundsätzlich in Geld. Für das Fondsguthaben aus dem weiteren Fonds gilt das Naturalwahlrecht entsprechend, wenn Sie einen weiteren Fonds vereinbart haben (vgl. § 1 Abs. 8).
- (4) Entfällt

#### Kündigung zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorge-Vertrag

- (5) Sie können Ihre Versicherung zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorge-Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres schriftlich kündigen, jedoch nur vor dem tatsächlichen Rentenbeginn. Das gebildete Kapital entspricht dem Gesamtguthaben, vgl. § 1 Abs. 5, mindestens jedoch dem bei Vertragsschluss vereinbarten garantierten Rückkaufswert, der vom Kündigungszeitpunkt abhängig ist. Nähere Informationen zum garantierten Rückkaufswert finden Sie in Ihrer individuellen Kundeninformation. Der andere Altersvorsorge-Vertrag muss auf Ihren Namen lauten und kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen.

Das gebildete Kapital kann nicht an Sie ausgezahlt, sondern nur direkt auf den neuen Altersvorsorge-Vertrag übertragen werden. Hierzu müssen Sie uns bei der Kündigung mitteilen, auf welchen Vertrag das gebildete Kapital übertragen werden soll. Handelt es sich um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, so dürfen wir die Übertragung nur durchführen, wenn Sie uns die Zertifizierung nachweisen.

- (6) Bei einer Kündigung zur Übertragung des gebildeten Kapitals übertragen wir, soweit bereits entstanden, das Gesamtguthaben (vgl. § 1 Abs. 5) vermindert um eine Gebühr in Höhe von 100 Euro. Von dem Fondsguthaben aus den Überschüssen (vgl. § 2) erheben wir diese Gebühr nicht.

Die staatlichen Zulagen (und gewährten Steuervorteile) müssen in diesem Fall nicht abgezogen und an die ZfA abgeführt werden.

**Bei einer Kündigung des Vertrages gilt immer folgendes:**

- (7) Sie können den Vertrag nur vollständig kündigen. Stichtag für die Bewertung des Fondsguthabens ist der letzte Börsentag vor der Wirksamkeit der Kündigung (vgl. § 1 Abs. 5).
- (8) Beitragsrückstände und weitere eventuelle Gebühren (vgl. § 15 und die Allgemeinen Informationen), behalten wir vom Rückkaufswert bzw. vom gebildeten Kapital ein. Wenn Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum entnommen haben (vgl. § 11), ist der Rückkaufswert entsprechend geringer.
- (9) **Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 14) kein bzw. nur ein geringer Rückkaufswert oder gebildetes Kapital vorhanden. Der Rückkaufswert bzw. das gebildete Kapital erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge.**

Die garantierten Rückkaufswerte bzw. das garantierte Kapital entnehmen Sie bitte der Garantiewertetabelle in Ihrer individuellen Kundeninformation.

**Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung statt einer Kündigung**

- (10) Möchten Sie künftig keine oder niedrigere Beiträge zahlen, können Sie dies schriftlich von uns verlangen. Es gelten die in Absatz 1 genannten Termine und Fristen.

Haben Sie die vollständige Befreiung von der Beitragszahlungspflicht beantragt, führen wir die Versicherung als beitragsfreie Versicherung weiter. Das beitragsfrei versicherte Guthaben erreicht dann zum Beginn der Ablaufphase mindestens die in Ihrer individuellen Kundeninformation angegebenen Garantiewerte.

Nach einer Beitragsfreistellung können Sie innerhalb der nächsten 5 Jahre zum Beginn einer Zahlungsperiode schriftlich beantragen, die Beitragszahlung bis zur ursprünglichen Höhe wieder aufzunehmen. Die versicherten Leistungen und Garantiewerte berechnen wir dann nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu; die Beitragserhaltungsgarantie (vgl. § 1 Abs. 1) gilt entsprechend. Beitragsrückstände und eventuelle Gebühren (vgl. § 15 und die Allgemeinen Informationen) ziehen wir bei der Beitragsfreistellung vom Gesamtguthaben ab. Wenn Sie dem Gesamtguthaben Kapital für Wohneigentum entnommen haben (vgl. § 11), ist das beitragsfrei versicherte Guthaben entsprechend geringer.

Bei teilweiser Beitragsfreistellung gilt das beschriebene Verfahren entsprechend für den beitragsfrei gestellten Teil. Dem Fondsguthaben und dem Garantieguthaben entnehmen wir nur bei vollständiger Beitragsfreistellung monatlich die für unsere Verwaltungskosten vorgesehenen Beträge (vgl. § 4 Abs. 4).

- (11) Nach teilweiser Beitragsfreistellung muss der neue Beitrag bei monatlicher Zahlungsweise mindestens 10 Euro, bei vierteljährlicher 30 Euro, bei halbjährlicher 60 Euro und bei Jahresbeiträgen 120 Euro betragen. Ansonsten ist die teilweise Beitragsfreistellung unwirksam und nur die vollständige Beitragsfreistellung möglich.
- (12) **Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 14) keine bzw. nur eine geringe beitragsfreie Leistung vorhanden. Auch in den Folgejahren stehen die Beiträge nicht unbedingt für die Bildung einer beitragsfreien Leistung zur Verfügung.**

Die garantierten beitragsfrei versicherten Guthaben zum Beginn der Ablaufphase entnehmen Sie bitte der Garantiewertetabelle in Ihrer individuellen Kundeninformation.

## Entnahme von Kapital für Wohneigentum und Übertragung von Kapital aus anderen Altersvorsorgeverträgen

### § 11 Wie können Sie Ihr Guthaben als Kapital für Wohneigentum verwenden?

- (1) Sie können vor Beginn der Rentenzahlung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres verlangen, dass wir das gebildete Kapital (vgl. § 1 Abs. 5) aus dieser Versicherung teilweise (maximal 75%) oder vollständig für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) auszahlen. Wenn Sie Fondsguthaben in mehreren Fonds haben, so entnehmen wir bei einer teilweisen Auszahlung des gebildeten Kapitals das Guthaben anteilig aus allen Fonds.

Die Auszahlung müssen Sie gemäß §§ 92 b, 81 EStG bei der Deutschen Rentenversicherung Bund beantragen. Diese teilt Ihnen mit, welche Beträge ohne nachteilige Folgen für die staatliche Förderung und Ihre Steuervorteile ausgezahlt werden können. Vom Entnahmebetrag ziehen wir eine Gebühr von 100 Euro ab.

Eine Auszahlung führt zu einer Verringerung des gebildeten Kapitals und der versicherten Leistungen.

- (2) Sofern Sie für Wohneigentum entnommenes Kapital bei uns auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag zurückzahlen, muss die Rückzahlung spätestens zum Rentenbeginn abgeschlossen sein.

Rückzahlungen werden bei ihrem Eingang grundsätzlich wie laufende Beiträge auf Ihren Altersvorsorgevertrag behandelt. Bei Rückzahlung werden das Gesamtguthaben und die versicherten Leistungen neu berechnet. Die Berechnung der versicherten Leistungen erfolgt jeweils nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Wir sind berechtigt, von dem Gesamtguthaben Gebühren gemäß § 15 zu erheben.

- (3) Einzelheiten und Erläuterungen zum Altersvorsorge-Eigenheimbetrag finden Sie in den der individuellen Kundeninformation beigefügten allgemeinen Angaben über die geltenden Steuerregelungen.

### § 12 Wie können Sie Ihre Versicherung durch Übertragungen aus anderen zertifizierten Altersvorsorge-Verträgen erhöhen?

- (1) Sie können jederzeit bis zum Rentenbeginn das Guthaben aus einem anderen zertifizierten Altersvorsorge-Vertrag auf diese Versicherung übertragen. Für die Übertragung benötigen wir Ihren schriftlichen Antrag, den Sie mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsersten stellen müssen. Für die Verwendung des Guthabens aus dem anderen Altersvorsorge-Vertrag gilt § 4 sinngemäß.
- (2) Bei einer zwischenzeitlichen Änderung der Erfahrungen zur Lebenserwartung der Versicherten und zur Kostenentwicklung für die laufende Vertragsverwaltung (Rechnungsgrundlagen), des Rechnungszinses oder des Versicherungstarifs werden wir dies bei der Berechnung Ihrer Versicherungsleistung berücksichtigen.
- (3) Für den Beginn des durch die Übertragung erweiterten Versicherungsschutzes gilt § 3 entsprechend. Für den erweiterten Versicherungsschutz gilt die restliche Aufschubzeit der ursprünglichen Versicherung.
- (4) Durch die Übertragung erhöhen sich Ihre Versicherungsleistungen, abhängig von
  - dem Zahlungstermin
  - Ihrem Geburtsjahr
  - der restlichen Aufschubzeit
  - der Höhe des übertragenen Guthabens und
  - dem dann gültigen Versicherungstarif.

Durch die Übertragung erhöht sich auch die für die Beitragsgarantie maßgebliche Beitragssumme. Über Ihre neuen Garantiewerte informieren wir Sie gegebenenfalls schriftlich.

- (5) Alle getroffenen Vereinbarungen, auch die Bezugsrechtsverfügung, gelten ebenfalls für die Erhöhung der Versicherungsleistungen aufgrund der Übertragung.

## Ablaufphase

### § 13 Was bedeutet die Ablaufphase?

- (1) Bei den letzten 5 Jahren vor Rentenbeginn handelt es sich um die Ablaufphase (Verkürzungsoption). Zu Beginn und während der **Ablaufphase** können Sie jederzeit mit Frist von einem Monat zum Monatsende den vorzeitigen Rentenbeginn beantragen, sofern Sie zu dem von Ihnen gewünschten vorzeitigen Rentenbeginn das 60. Lebensjahr vollendet haben. Sie erhalten dann Leistungen nach den Grundsätzen des § 1.
- (2) Mit dem Antrag auf vorzeitigen Rentenbeginn in der Ablaufphase können Sie die Rentengarantiezeit ändern. Haben Sie eine Rentengarantiezeit vereinbart, muss diese mindestens 5 Jahre betragen. Es gelten grundsätzlich die folgenden maximal zulässigen Rentengarantiezeiten:

Rechnungsmäßiges Alter bei Rentenbeginn	Höchstzulässige Rentengarantiezeit
Jahre	Jahre
bis 60	25
61	24
62	23
63	22
64	21
65	20
66	19
67	18
68	17
69	16
70	15
71	14
72	13
73	12
74	11
75	10
76	9
77	8
78	7
79	6
80 – 85	5

Das rechnungsmäßige Alter bei Rentenbeginn ergibt sich aus der Differenz des Jahrs des Rentenbeginns und des Geburtsjahrs der versicherten Person

## Kosten

### § 14 Wie verteilen wir die Abschluss- und Vertriebskosten?

- (1) Durch den Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen Kosten z. B. für Beratung, Anforderung von Gesundheitsauskünften und Ausstellung des Versicherungsscheins. Weitere Kosten entstehen jährlich für die Verwaltung der Versicherung. Diese **Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten** sind von Ihnen zu tragen. Wir haben sie bereits pauschal bei der Tarifikalkulation berücksichtigt und stellen sie Ihnen daher nicht gesondert in Rechnung.
- (2) Die bei der Beitragskalkulation zu Vertragsbeginn und zu Beginn jeder Erhöhung der Beiträge in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten ziehen wir von Ihren Beiträgen ab. Dabei verteilen wir diese Kosten in gleichmäßigen Beträgen über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren. Bei Zulagen, Nachversicherung gegen Einmalbeitrag, Beiträgen während der Ablaufphase oder Beträgen aus Übertragungen gem. § 12 gilt dasselbe. Bei Rentenbeginn noch offene Abschluss- und Vertriebskosten entnehmen wir Ihrem Gesamtguthaben und stellen diese in eine Rückstellung ein, aus der die noch

offenen Kosten bis zum Ende der vorgesehenen Tilgungsdauer weiterhin in gleichmäßigen Beträgen getilgt werden; dies kann bei Erhöhungen aufgrund einer vereinbarten Dynamik oder aufgrund einer Nachversicherung kurz vor dem Rentenbeginn der Fall sein (vgl. § 1 Absatz 3 der Besonderen Bedingungen für planmäßige Erhöhungen der Beiträge und Leistungen der Tarifgruppe IA 09 und § 5 der Besonderen Bedingungen für die Nachversicherung der Tarifgruppe IA 09).

Weitere Kosten entstehen jährlich für die Verwaltung der Versicherung.

### § 15 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

- (1) Wir legen unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten und des Aufwands Gebühren nach billigem Ermessen (vgl. § 315 BGB) fest. Die gegenwärtig erhobenen Gebühren entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Informationen. Wir sind berechtigt, die Höhe der Gebühren nach billigem Ermessen angemessen an die Kostenentwicklung anzupassen und weitere Gebühren für solche Leistungen einzuführen, die wir Ihnen gegenüber auf Wunsch erbringen, ohne dass Sie nach diesen Bedingungen einen Anspruch auf diese Leistung haben. Neue Gebühren legen wir ebenfalls unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten und des Aufwands nach billigem Ermessen fest. Eine Liste mit den aktuellen Gebührensätzen senden wir Ihnen auf Wunsch zu. Wir fordern angefallene Gebühren ein oder verrechnen sie bei Fälligkeit der Versicherungsleistung.
- (2) Sollten Steuern auf Versicherungsbeiträge oder sonstige öffentliche Abgaben erhoben werden, sind wir berechtigt, Ihnen diese weiterzubelasten.

## Weitere Regelungen

### § 16 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

Wir informieren Sie jährlich schriftlich über

- die Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen,
- das bisher gebildete Kapital,
- die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten,
- die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals und die erwirtschafteten Erträge.

Bei Umwandlung eines bestehenden Vertrages in einen Altersvorsorgevertrag informieren wir Sie über die bis zum Zeitpunkt der Umwandlung angesammelten Beiträge und Erträge. Mit der Information gemäß Satz 1 werden wir Sie auch schriftlich darüber unterrichten, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen berücksichtigen.

### § 17 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

- (1) Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets in Textform erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind.

Ihre Mitteilungen richten Sie bitte an die in der Kundeninformation angegebene Adresse.

Vermittler und Versicherungsvertreter sind zur Entgegennahme von Mitteilungen und Erklärungen des Versicherungsnehmers im Rahmen der gesetzlichen Regelungen bevollmächtigt, nicht jedoch zur Abgabe von Erklärungen über den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder den Rücktritt von Versicherungsverträgen in unserem Namen.

- (2) Eine Änderung Ihres Namens oder der uns genannten Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir können eine an Sie zu richtende Willenserklärung per Einschreiben an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung als zugegangen. Bei Änderung Ihres Namens gilt Entsprechendes.

- (3) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sind Sie verpflichtet, eine im Inland ansässige Person zu benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter). Dies gilt nicht für diejenigen Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, in denen wir im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs tätig sind.

#### § 18 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

#### § 19 Wo ist der Gerichtsstand?

Der Allgemeine Gerichtsstand unserer Gesellschaft befindet sich in München. Darüber hinaus sind Klagen am Gerichtsstand Ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts (§ 215 Abs. 1 VVG) zulässig. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der europäischen Gemeinschaft, Island, Norwegen oder der Schweiz, sind die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

#### § 20 Welche Bestimmungen können wir ändern oder ersetzen?

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen auf Grund eines bestandskräftigen Verwaltungsaktes oder höchstrichterlicher Rechtsprechung unwirksam sein, sind wir berechtigt, diese nach § 164 VVG zu ersetzen.
- (2) Zwei Wochen, nachdem wir Sie davon benachrichtigt haben, werden die Änderungen und Ergänzungen wirksam.

<sup>\*)</sup> Eine Deckungsrückstellung müssen wir für jeden Versicherungsvertrag bilden, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Die Berechnung der Deckungsrückstellung unter Berücksichtigung der hierbei angesetzten Abschlusskosten erfolgt nach § 65 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und den §§ 341 e, 341 f des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen.

Stand dieser Bedingungen: 01.01.2011

### Allgemeine Angaben über die geltende Steuerregelung und über die staatliche Förderung von Versicherungen, die als Altersvorsorgevertrag gemäß § 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) gelten

#### Hinweise

Die folgenden Ausführungen über die geltende Steuerregelung und über die staatliche Förderung bei Altersvorsorgeverträgen sind lediglich allgemeine Angaben.

Verbindliche Auskünfte über die steuerliche Behandlung von Beiträgen oder Versicherungsleistungen dürfen Ihnen außer dem zuständigen Finanzamt nur die im Steuerberatungsgesetz bezeichneten Personen (insbesondere Steuerberater) erteilen.

Aufgrund der allgemeinen Darstellung können diese Hinweise selbstverständlich nicht vollständig sein und insbesondere keine individuelle steuerliche Beratung ersetzen.

Unsere Vermittler dürfen Sie aufgrund der gesetzlichen Regelungen nicht steuerlich beraten.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen sowie für Angaben von Vermittlern zu steuerlichen Fragen übernehmen wir keine Haftung. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für vorsätzlich falsche Informationen oder Angaben. Künftige Änderungen des Steuerrechts teilen wir Ihnen nicht mit.

Im Folgenden gehen wir von einer unbeschränkten Steuerpflicht für eine natürliche Person als Versicherungsnehmer mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aus.

#### 1. Staatliche Förderung von Beiträgen zu Altersvorsorgeverträgen

Die Anforderungen an einen Altersvorsorgevertrag sind im Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) geregelt. Rentenversicherungen, die als Altersvorsorgevertrag gemäß § 1 AltZertG anerkannt wurden, sind nach § 10 a und Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerlich begünstigt.

Ab dem Jahr 2002 können demzufolge die nach § 10 a EStG förderungsberechtigten Personen, d.h. im Wesentlichen die Pflichtversicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Gesetz über die Alterssicherung für Landwirte sowie Beamte, die Beiträge für einen auf ihren Namen lautenden Altersvorsorgevertrag bis zu folgendem Höchstbetrag als Sonderausgaben abziehen:

Kalenderjahr	2002/2003	2004/2005	2006/2007	ab 2008
Höchstbetrag	525 EUR	1.050 EUR	1.575 EUR	2.100 EUR

Als Beiträge in diesem Sinne gelten die vom Versicherungsnehmer tatsächlich geleisteten Beiträge des betreffenden Kalenderjahres (Altersvorsorgebeiträge gemäß § 82 EStG) zuzüglich der dafür nach Abschnitt XI EStG zustehenden staatlichen Zulage.

Diese sog. Altersvorsorgezulage setzt sich wiederum aus Grundzulage und evtl. Kinderzulage zusammen (§§ 83 – 85 EStG).

Um die volle Zulage zu erhalten, muss der Zulageberechtigte allerdings den jeweiligen Mindesteigenbeitrag leisten, der insbesondere von seinen rentenversicherungspflichtigen Einnahmen des vorangegangenen Kalenderjahres abhängt, mindestens aber einen jährlichen Sockelbetrag in Höhe von 60 Euro; anderenfalls wird die Zulage anteilig gekürzt.

Wenn eine Erhöhung der Versicherung im Rahmen der Nachversicherungsgarantie nach einem anderen als dem ursprünglichen Tarif erfolgt, so stellt die Erhöhung möglicherweise einen eigenständigen Altersvorsorgevertrag im Sinne des Steuerrechts dar. In diesem Fall ist zu beachten, dass die steuerliche Förderung für maximal zwei Altersvorsorgeverträge gewährt wird und auch der Mindesteigenbeitrag nach maximal zwei Verträgen berechnet wird (§ 87 Abs. 1 EStG).

Haben unbeschränkt steuerpflichtige und nicht dauernd getrennt lebende Ehepartner jeweils eigene Altersvorsorgeverträge abgeschlossen und gehört einer der Ehepartner nicht zu dem nach § 10 a Abs. 1 EStG geförderten Personenkreis, hat auch dieser Anspruch auf eine ungekürzte Zulage, wenn der pflichtversicherte Ehepartner seinen Mindesteigenbeitrag erbracht hat.

Die Zulage wird auf Antrag des Zulageberechtigten unmittelbar auf seinen Vorsorgevertrag – auf Wunsch ggf. auch anteilig auf zwei seiner Vorsorgeverträge – überwiesen. Für den nach § 79 Satz 2 EStG zulagenberechtigten Ehegatten erfolgt eine Überweisung der Zulage nur auf den Altersvorsorgevertrag, für den zuerst die Zulage beantragt worden ist. Sofern es sich für den Steuerpflichtigen als günstiger erweist, wird die unter Berücksichtigung des Sonderausgabenabzugs nach § 10 a Abs. 1 EStG ermittelte Einkommensteuer gegen Verrechnung der Zulage berücksichtigt.

- Zu den nicht geförderten Beiträgen zählen Beiträge,
- die zugunsten eines zertifizierten Altersvorsorgevertrags in einem Beitragsjahr eingezahlt werden, in dem der Anleger nicht zum begünstigten Personenkreis gehört
  - für die er weder eine Altersvorsorgezulage noch einen steuerlichen Vorteil aus dem Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG erhalten hat,
  - die den Höchstbetrag nach § 10a EStG abzüglich der für das Beitragsjahr zustehenden Zulage übersteigen, sofern es sich nicht um den Sockelbetrag handelt.

## 2. Rückzahlungspflicht bei schädlicher Verwendung der Fördermittel

Wird bei einem Altersvorsorgevertrag

- die Versicherungsleistung bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn oder innerhalb der Rentengarantiezeit der Renten als einmaliger Betrag oder in Form von Rentenzahlungen innerhalb der Rentengarantiezeit ausgezahlt oder
  - der Rückkaufswert bei Kündigung ausgezahlt,
- muss der Bezugsberechtigte die auf das ausgezahlte Kapital entfallenden Altersvorsorgezulagen sowie die darüber hinaus gehenden Steuerermäßigungen (steuerliche Fördermittel) zurückzahlen (§ 93 EStG).

Es besteht weiterhin keine Rückzahlungsverpflichtung der steuerlichen Fördermittel, wenn

- der Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung in Form einer ab Beginn der Auszahlungsphase lebenslangen Rente erhält oder
- der Versicherungsnehmer den Altersvorsorgevertrag vor Rentenbeginn kündigt, um ihn auf einen anderen, auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen (vgl. § 5 Abs. 5 AVB) oder
- im Falle des Todes des Versorgungsberechtigten das geförderte Altersvorsorgevermögen auf einen auf den Namen des Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird und zum Zeitpunkt des Todes des Versorgungsberechtigten die Ehegatten die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nach § 26 Abs. 1 EStG erfüllt haben oder
- als Folge der Scheidung eine Übertragung des geförderten Altersvorsorgevermögens auf einen Altersvorsorgevertrag des ausgleichsberechtigten Ehegatten erfolgt oder zu Lasten des geförderten Vertrages mit einem öffentlich-rechtlichen Versorgungsträger für den ausgleichsberechtigten Ehegatten Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet werden oder das Kapital aus dem geförderten Vertrag entnommen und von dem ausgleichsberechtigten Ehegatten unmittelbar auf einen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag eingezahlt wird. Einer Übertragung steht die Abtretung des geförderten Altersvorsorgevermögens gleich. Wird das übertragene Altersvorsorgevermögen vom ausgleichsberechtigten Ehegatten nach der Übertragung steuerschädlich verwendet, hat dieser die enthaltenen Zulagen und Steuervorteile zurückzuzahlen.

Die steuerlichen Fördermittel sind jedoch auch dann vom Versicherungsnehmer zurückzuzahlen, wenn er seinen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt und damit seine unbeschränkte Steuerpflicht entfällt (§ 95 EStG). Der Rückzahlungsbetrag kann auf Antrag bis zum Rentenbeginn zinslos gestundet werden. Ab Rentenbeginn kann die Stundung verlängert werden, wenn mindestens 15% der dann zufließenden Rentenzahlungen zur Tilgung des Rückforderungsbetrages verwendet werden. Sollte während der Stundung die unbeschränkte Steuerpflicht erneut begründet werden, wird der Rückzahlungsbetrag erlassen.

## 3. Besteuerung der Leistungen

Bei einer als Altersvorsorgevertrag geführten Rentenversicherung unterliegen die Rentenzahlungen sowie die Teilkapitalauszahlungen in Höhe von maximal 30% des Gesamtguthabens zum Rentenbeginn als sonstige Einkünfte grundsätzlich in voller Höhe der Einkommensteuer (§ 22 Nr. 5 EStG).

Dies gilt jedoch nur insoweit, als die Leistungen auf Altersvorsorgebeiträgen beruhen, die nach § 10 a oder Abschnitt XI EStG gefördert worden sind. Hingegen unterliegen die Rentenleistungen, die nicht auf entsprechend geförderten Beiträgen beruhen, nur mit dem Ertragsanteil, d.h. einem vom Renteneintrittsalter abhängigen festen Prozentsatz (§ 22 Nr. 1 S. 3 a bb EStG), der Einkommensteuer. Der Ertrag, d.h. die Versicherungsleistung abzüglich der gezahlten Beiträge ohne Beiträge zu eingeschlossenen Zusatzversicherungen, aus Teilkapitalauszahlungen, die nicht auf entsprechend geförderten Beiträgen beruhen, werden zu 50% bei der Einkommensteueranlagung berücksichtigt. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Teilkapitalleistung frühestens nach Ablauf von 12 Versicherungsjahren und nach Vollendung des 60. Lebensjahrs des Leistungsempfängers ausgezahlt wird. Vor Errei-

chung des 60. Lebensjahrs des Leistungsempfängers oder vor dem Ablauf von 12 Versicherungsjahren wird der Ertrag in vollem Umfang (100%) bei der Einkommensteueranlagung berücksichtigt. Zu nicht geförderten Beiträgen zählen sowohl die Beiträge, die vor der Führung der Versicherung als Altersvorsorgevertrag geleistet worden sind, als auch die Beitragsteile, welche aufgrund des Überschreitens des jeweiligen Höchstbetrags für den Sonderausgabenabzug nach § 10 a Abs. 1 EStG nicht mehr gefördert werden (Überzahlungen).

Wenn Sie das gebildete Kapital ganz oder teilweise als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag gemäß § 92a EStG entnehmen, so werden die steuerlich geförderten Beträge in einem Wohnförderkonto erfasst, das als Grundlage der Besteuerung in der Auszahlungsphase dient.

Wird bei einer schädlichen Verwendung nach § 93 Abs. 1 Satz 1 und 2 EStG, z. B. nach einer Kündigung der Rückkaufswert ausgezahlt oder bei Tod des Versorgungsberechtigten ein einmaliger Betrag an den Hinterbliebenen gezahlt, so werden, sofern es sich um gefördertes Kapital handelt, die in dem ausgezahlten Kapital enthaltenen Erträge und Wertsteigerungen (ausgezahltes Kapital abzgl. Eigenbeträge und steuerliche Förderung nach Abschnitt XI. EStG) nach § 22 Nr. 5 Satz 3 EStG als sonstige Einkünfte erfasst. Entsprechende Regelungen gelten auch für den Fall, dass der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt und hierdurch seine unbeschränkte Steuerpflicht endet (§ 95 EStG).

## 4. Erbschaftsteuer

Ansprüche oder Leistungen aus Rentenversicherungen unterliegen für den Begünstigten der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer, wenn sie zu Lebzeiten durch eine Schenkung (Übertragung ohne angemessene Gegenleistung) des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z. B. aufgrund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) erworben werden und die Leistungen gewisse Freibeträge übersteigen. Allerdings ist eine Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus einer Versicherung, die als Altersvorsorgevertrag geführt wird, vertraglich ausgeschlossen.

## 5. Versicherungsteuer

Rentenversicherungen unterliegen in der Bundesrepublik Deutschland zur Zeit keiner Versicherungsteuer.

## 6. Steuerrechtliche Mitteilungspflichten des Versicherungsunternehmens

Sobald wir eine Leistung aus diesem Vertrag zahlen, sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, eine Rentenbezugsmitteilung unter Verwendung Ihrer persönlichen Daten an die Deutsche Rentenversicherung Bund abzugeben.

Der Versicherungsnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, uns seine Identifikationsnummer (§ 139 b Abgabenordnung) mitzuteilen. Sollte der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nachkommen, sind wir berechtigt, die Identifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Steuern zu erfragen.

Diese Mitteilungspflicht besteht, sobald das Bundeszentralamt für Steuern den Zeitpunkt der erstmaligen Übermittlung der Rentenbezugsmitteilungen festgelegt und dem steuerpflichtigen Versicherungsnehmer die Identifikationsnummer mitgeteilt hat.

---

Stand dieser Allgemeinen Angaben über die geltende Steuerregelung und die staatliche Förderung: 01.10.2008